



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Inneres und Sport

Gefahrenerkundung Kampfmittelverdacht, Billstr. 87
D - 20539 Hamburg

Landesbetrieb Immobilienmanagement und
Grundvermögen (LIG)
Frau Simone Töpfer
Millerntorplatz 1

20359 Hamburg

Feuerwehr

Gefahrenerkundung Kampfmittelverdacht (GEKV)
Billstr. 87
D - 20539 Hamburg
Telefon **040 - 428 51 - 4621**
Telefax **040 - 428 51 - 4629**
Ansprechpartner / in: Knobelsdorf
Zimmer: B 314
E-Mail: Marc.Knobelsdorf@Feuerwehr.Hamburg.de
Leitzeichen: F046

Hamburg, den 19.08.2016

Prüfung des Kampfmittelbelastungskatasters, Charlottenburger Straße und westlich davon, s. BIS/F046-16/02378_1

Unser Geschäftszeichen: BIS/F046-16/05244_1

Bei Antwort bitte angeben

Sehr geehrte Frau Töpfer,

auf dem angefügten Lageplan erhalten Sie einen Auszug aus dem Kampfmittelbelastungskataster. Dieser spiegelt den Kenntnisstand der GEKV zum dort angegebenen Datum wider. Die Einstufung der Flächen als Verdachtsflächen erfolgt nach

§ 1 Abs. 4 der Kampfmittelverordnung (KampfmittelVO). Sie ist im Folgenden erläutert.

Flächen, für die die Kampfmittelfrage nicht geklärt ist:

Für die Flächen, die innerhalb der abgefragten Fläche weiß dargestellt sind (reine Darstellung der Karte), liegen der GEKV noch keine Informationen über die Kampfmittelbelastung vor.

Bauliche Maßnahmen nach § 2 Hamburgische Bauordnung (HBauO) vom 28. Januar 2005 dürfen nicht auf solchen Flächen durchgeführt werden. Vor Durchführung dieser Maßnahmen ist für die betreffenden Flächen ein Antrag auf Gefahrenerkundung / Luftbildauswertung zu stellen (*§ 6 Abs. 1 KampfmittelVO*).

Für Vorhaben, die NICHT dem § 2 HBauO unterliegen, besteht die Verpflichtung zur Klärung der Kampfmittelfrage, aber keine Antragspflicht. Zur Klärung kann jedoch für die betreffenden Flächen ein Antrag auf Gefahrenerkundung / Luftbildauswertung gestellt werden. Hierbei können diese Flächen möglicherweise vollständig von uns freigegeben werden. Für Verdachtsflächen ermöglicht dieses Produkt eine kostengünstige und zielorientierte Durchführung geeigneter Maßnahmen. Weitergehende Informationen stellt Ihnen unsere Internetseite www.hamburg.de/gefahrenerkundung zur Verfügung. Des Weiteren ist es möglich direkt ein zugelassenes Fachunternehmen mit der Sondierung zu beauftragen. Ein Register geeigneter Unternehmen zur Kampfmittelsondierung finden Sie unter www.hamburg.de/kampfmittelraeumdienst.

Flächen, die nicht als Verdachtsfläche eingestuft sind:

Auf den im Lageplan grün dargestellten Flächen besteht kein Hinweis auf noch vorhandene Bombenblindgänger und vergrabene Kampfmittel aus dem II. Weltkrieg. Ebenfalls grün dargestellt sind geräumte Flächen oder Flächen, die nach Fernerkundung freigegeben werden konnten. Für diese Flächen sind nach heutigem Kenntnisstand keine Maßnahmen zur Verhinderung von Gefahren und Schäden durch Kampfmittel notwendig.

Flächen, die als Verdachtsfläche eingestuft sind:

Auf den im anliegenden Lageplan ausschließlich gelb dargestellten Flächen besteht der Verdacht auf vergrabene Kampfmittel. Hier kann der Bombenblindgängerverdacht jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Auf den im anliegenden Lageplan gelb mit grüner Schraffur dargestellten Flächen besteht der Verdacht auf vergrabene Kampfmittel, jedoch kein Verdacht oder Hinweis auf noch vorhandene Bombenblindgänger.

Auf den im anliegenden Lageplan rot schraffiert dargestellten Flächen besteht der Verdacht auf Bombenblindgänger aus dem II. Weltkrieg. Dies trifft ebenfalls auf Bombenkrater (gekreuzte Schraffur) und Bombenblindgängerverdachtsflächen zu, die als Trümmerflächen (grau mit roter Schraffur) oder ehemalige Wasserflächen (blau mit roter Schraffur) gekennzeichnet sind.

Auf den im anliegenden Lageplan rot dargestellten Flächen besteht Bombenblindgängerverdacht auf Grund eines registrierten Verdachtspunktes.

Auf den im anliegenden Lageplan orange dargestellten Flächen besteht Bombenblindgängerverdacht auf Grund einer angemessenen Anomalie.

Die auf dem anliegenden Lageplan orange schraffiert dargestellten Flächen gelten als Verdachtsfläche als Folge von Sondierungsergebnissen.

Bürgerhinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln aus dem II. Weltkrieg werden auf dem anliegenden Plan mit gezahntem Umring dargestellt. Diese Flächen werden nach § 1 Abs. 4 *KampfmittelVO* ebenfalls als Verdachtsfläche eingestuft.

Für die im Lageplan als Verdachtsflächen ausgewiesenen Flächen gilt:

Nach § 6 Abs. 2 *KampfmittelVO* sind Eigentümer oder Veranlasser des Baugrundeingriffs verpflichtet geeignete Maßnahmen vorzunehmen, die zur Verhinderung von Gefahren und Schäden durch Kampfmittel bei der Durchführung der Bauarbeiten erforderlich sind.

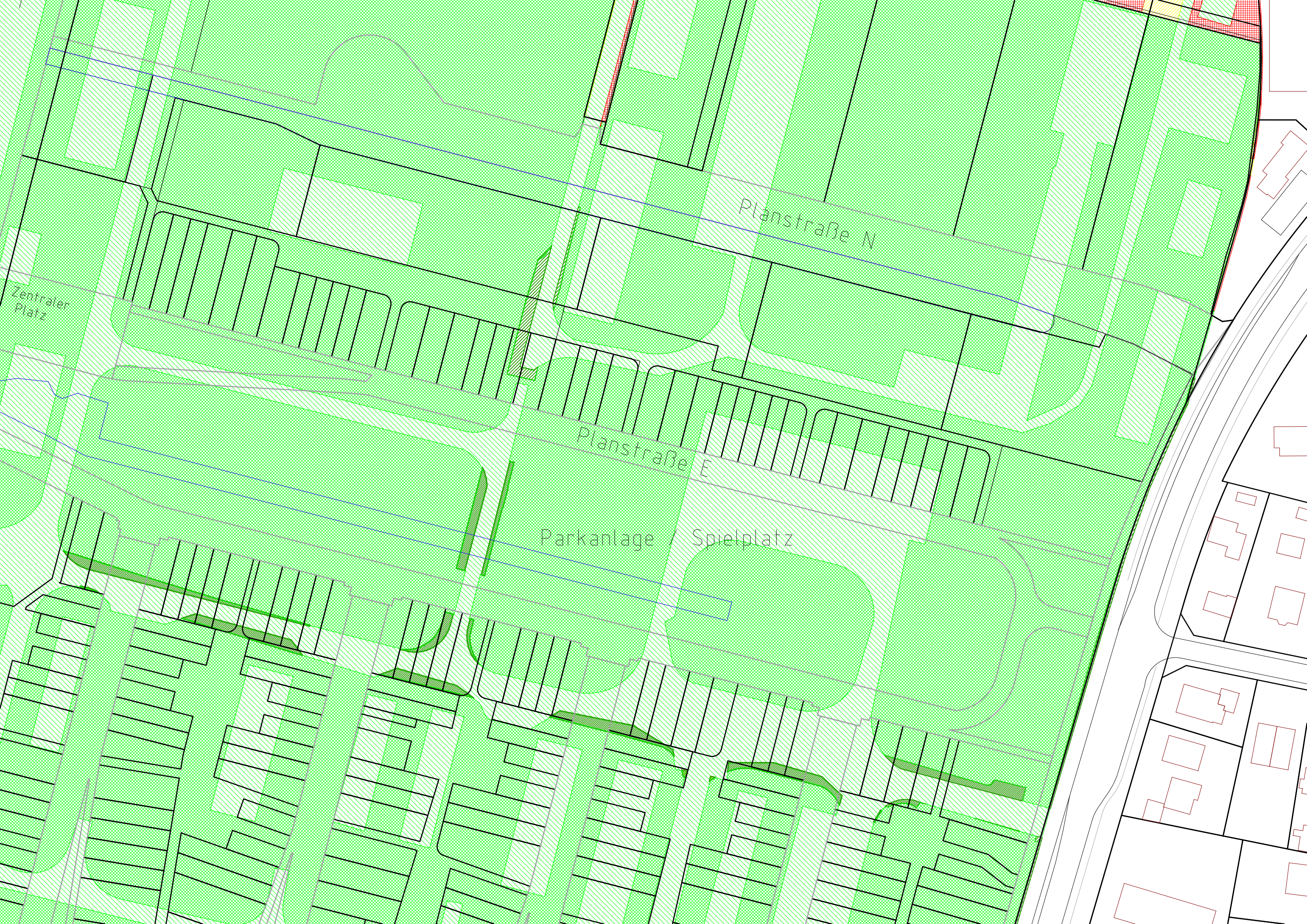
Der Lageplan zu diesem Schreiben stellt den aktuellen Stand des Kampfmittelbelastungskatasters zum dort angegebenen Datum dar. Durch eine spätere Gefahrenerkundung / Luftbildauswertung können sich neue Erkenntnisse ergeben, die dieser Prüfung des Kampfmittelbelastungskatasters noch nicht zugrunde liegen.

Für Räummaßnahmen, die zur Kampfmittelfreiheit führen sollen (§ 8 *KampfmittelVO*), empfiehlt die GEKV grundsätzlich eine Gefahrenerkundung / Luftbildauswertung zu beantragen. Dann erhalten Sie die vollständige Auswertung ihrer Antragsfläche entsprechend der derzeitigen Rechtsgrundlagen und nach dem aktuellen Stand der Technik.

Ein Gebührenbescheid für die Antragsbearbeitung geht Ihnen gesondert zu.

Mit freundlichen Grüßen

Knobelsdorf



Planstraße N

Zentrater Platz

Planstraße E

Parkanlage

Spielplatz